

Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz über den Wehrbeauftragten des
Bundestages

- Drucksachen 2441, 2529, 3336, 3443 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Schneider (Lollar)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 204. Sitzung am 11. April 1957 beschlossene Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages — Drucksachen 2441, 2529, 3336 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag eine gemeinsame Abstimmung über die Änderungen nicht erforderlich ist.

Bonn, den 23. Mai 1957

Der Vermittlungsausschuß

Kiesinger
Vorsitzender

Dr. Schneider (Lollar)
Berichterstatter

Anlage

Änderungen des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages

1. § 15 Abs. 4 Satz 2

§ 15 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.“

2. § 18 a (neu)

Nach § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.“